

EEG-Anforderungen an Steckersolargeräte unter Berücksichtigung des EEG 2017 und des Entwurfs zum EEG 2021

Vorlage für das Projekt Energie2020 der Verbraucherzentrale NRW, gefördert durch Mittel der Europäischen Union und des Landes Nordrhein-Westfalen

verbraucherzentrale

Nordrhein-Westfalen

Ansprechpartner bei der Verbraucherzentrale NRW:
Udo Sieverding, Mitglied der Geschäftsführung
Verbraucherzentrale NRW e.V.
Bereich Energie
Mintropstraße 27
40215 Düsseldorf

Autor: Rechtsanwalt Peter Nümann, NÜMANN+SIEBERT Karlsruhe, www.nuemann-siebert.com

Definitionen:

Steckersolargeräte sind Photovoltaik-Systeme, die innerhalb einer Kundenanlage an einen Endverbrauchs-Stromkreis einfach über eine Steckdose angeschlossen werden und dem Zweck dienen, die Grundlast innerhalb der Kundenanlage tagsüber ganz oder teilweise zu decken.

Eine Einspeisung der geringfügigen Überschüsse ins Netz ist nicht bezweckt, aber technisch kaum vermeidbar. Die Verbraucherzentrale NRW geht davon aus, dass Systeme bis **maximal 0,6 kW (600 Watt) Wechselrichter-Leistung** als Steckersolar-Geräte dieser Zwecksetzung entsprechen und technisch unbedenklich sind. Die **Nennleistung** (Modulleistung) solcher Systeme liegt eventuell höher, aber in der Regel **nicht über 1 kW**.

Steckersolargeräte sind Anlagen im Sinn des EEG (Einrichtungen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien, wobei im Fall von Solaranlagen jedes Modul eine eigenständige Anlage ist, § 3 Nr. 1 EEG). Sie werden im EEG als solche nicht besonders geregelt und sind beim Netzanschluss, Einspeisevorrang und Förderansprüchen wie andere PV-Anlagen zu behandeln.

1. Netzanschluss

Für Steckersolargeräte besteht ein **Anspruch auf Anschluss an das öffentliche Netz gem. § 8 EEG** einschließlich der Informationsansprüche nach § 8 Abs. 5 (Bereitstellung eines Zeitplans und Anforderung der nötigen Informationen). Dies spielt auch praktisch eine Rolle, denn der Anspruch aus § 8 EEG schützt den Anlagenbetreiber vor einer Intervention des Netzbetreibers gegen den Anschluss und Betrieb des Steckersolargeräts und bedeutet letztlich, dass Steckersolargeräte

überhaupt angeschlossen werden dürfen und der Netzbetreiber etwaige Voraussetzungen hierfür schaffen muss.

Dass der Anspruch in § 8 EEG dem Wortlaut nach nur für „**Einspeisewillige**“ besteht, soll mit der EEG-Novelle 2021 durch Verwendung des Begriffs „**Anschlussbegehrende**“ behoben werden (Ziff. 8 des Kabinettsentwurfs), der Eigenversorger ein schließt.

Das gilt aber nur, wenn die technisch notwendigen Voraussetzungen Seitens der Anlage gewährleistet sind. Hierbei darf der Netzbetreiber keine beliebigen Anforderungen stellen, sondern muss sich auf die **Verhütung unzulässiger Rückwirkungen auf das Netz** (§ 19 NAV) beschränken. Was hierfür aus technischer Sicht erforderlich ist, regelt im Sinne der anerkannten Regeln der Technik die Norm **VDE-AR-N 4105**. Wenn von dieser Norm abgewichen werden soll, zum Beispiel durch Nutzung einer einfachen Typ F („Schuko“) -Steckdose statt der in der Norm erwähnten speziellen Einspeise-Steckdose, muss im Streitfall der Nachweis geführt werden, dass eine Rückwirkung auf das Netz technisch ausgeschlossen ist.

Die Sicherheit innerhalb der Kundenanlage darf dabei eigentlich keine Rolle spielen. Der Netzbetreiber ist keine Polizeibehörde. Nutzer und Hersteller oder Verkäufer/Inverkehrbringer der Steckersolargeräte sind verantwortlich, die technischen Regelungen des EnWG (§49) einzuhalten und Gefahr für Menschen oder Sachen zu vermeiden.

Schließlich muss § 8 EEG keineswegs so ausgelegt werden, dass der Anlagenbetreiber den **Anschluss des Steckersolargerätes** vom Netzbetreiber vornehmen lassen müsste. Die Kabinettsvorlage zum EEG 2021 sieht für Anlagen bis 10,8 kW sogar ausdrücklich vor, dass dann, wenn der Netzbetreiber nicht auf ein Netzanschlussbegehren reagiert, selbst angeschlossen werden darf.

Die Regelung passt allerdings nur bedingt auf Steckersolar-Geräte, weil kein Grund ersichtlich ist, weshalb für diese ein Netzanschlussbegehren erforderlich sein sollte. Dies kann aber in der Praxis dahingestellt bleiben, da der Steckersolar-Nutzer das Gerät jedenfalls als „Eigenanlage“ beim Netzbetreiber anmelden muss (§§ 19 Abs. 3 NAV). Die Anmeldung vor Inbetriebnahme des Geräts ist gleichzeitig das Netzanschlussbegehren im Sinne des EEG, das formlos erfolgen kann und nicht einmal ausdrücklich als solches gekennzeichnet sein muss.

2. Netzeinspeisung

Obwohl es nicht Zweck der Steckersolargeräte ist, Überschüsse über den Stromverbrauch innerhalb der Kundenanlage zu generieren, kann dies in aller Regel nicht ganz verhindert werden. Die theoretisch gegebene technische Möglichkeit wäre in der Umsetzung zu teuer und mit dem einfachen Anschluss über eine Steckdose nicht vereinbar. Deshalb wird die Einspeisung von Überschüssen in Kauf genommen.

Die entsprechende Rückwirkung auf das Netz muss der Netzbetreiber dulden (**physikalische Abnahmepflicht**, § 11 EEG). Der Nutzer eines Steckersolargerätes muss sich im Gegenzug aber an die Voraussetzungen für die Netzeinspeisung halten, die im EEG geregelt sind.

Einige der Regelungen dort gehen allerdings an der besonderen Situation der Steckersolargeräte vorbei, deren Betreiber kein Interesse an der Erzielung von

Vergütung für die geringfügigen Überschussmengen Strom haben, sondern diese lediglich mit möglichst wenig Aufwand legal abgeben wollen.

Hierzu im Detail:

a. Technische Vorgaben

Nach § 9 Abs. 1 EEG 2017 müssen Anlagen bis 30 kW Nennleistung entweder Fernwirkeinrichtungen zur Reduzierung der Leistung bei Netzüberlastung einbauen oder die maximale **Wirkleistungseinspeisung auf 70% der Nennleistung** begrenzen.

Nur letzteres ist für Steckersolargeräte leistbar, wenn die Anbieter entsprechender Wechselrichter dies berücksichtigen würden. Ein erheblicher Teil des Ertrages einer Steckersolaranlage würde hierdurch jedoch ungenutzt bleiben. Gerechtfertigt erscheint die Forderung der Leistungsreduzierung für Kleinanlagen wegen kaum vorhandener Gefahr für die Netzstabilität jedoch nicht.

Insbesondere stellt die EU-weite Regelung der Anforderungen an Stromerzeugungsanlagen (RFG-Verordnung 2016/631 der EU) mangels „Signifikanz“ an Erzeuger bis 800 Watt keine Anforderungen.

Die Regelung ist daher richtigerweise nur als **Vergütungshindernis**, aber **nicht als technische Anforderung** zu interpretieren.

Das Problem wird voraussichtlich zum 1.1.2021 dadurch gelöst, dass im neuen § 9 EEG des Kabinettsentwurfs der **EEG-Novelle 2021** (Ziff. 9) diese technischen Vorgaben **nur noch für Anlagen über 1 kW** Nennleistung gemacht werden.

b. Messstellenbetrieb

Der Messstellenbetreiber (grundzuständig meistens der Netzbetreiber) muss bei **Einspeisung** von Strom nach §§ 10a EEG, 55 Abs. 4 und 5 MsbG die eingespeiste Energie **mit geeichtem Zähler** messen.

Ein rückwärts laufender Verbrauchszähler, der praktisch zu einem Abzug der eingespeisten Strommenge vom Bezugsstrom (sog. **Net-Metering**) führen würde, ist in Deutschland **unzulässig**.

Ein schlichtes Unterlassen der Messung gilt ebenfalls unzulässig, da die in das Netz geführte Strommenge im Bilanzierungssystem des Stromnetzbetriebes erfasst werden müssten. Es ist fraglich, ob dies angesichts der Geringfügigkeit der Mengen technisch zutrifft. Die Messung kann aber gem. § 29 MsbG mit einem in modernen Messeinrichtungen (mME) enthaltenen Zweirichtungszähler erfolgen, ein intelligentes Messsystem (iMSys) ist für eine Erzeugungsanlage unter 1 kW Nennleistung nicht gefordert.

mME werden aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung im MsBG – auch bei allen reinen Strombeziehern – bis spätestens zum Jahr 2032 eingebaut. Die gesetzliche Preisobergrenze für Einbau, Betrieb und Verarbeitung der Daten der mME beträgt 20 Euro/Jahr (§3 und §32 MsBG).

c. Zuordnung zu einer Veräußerungsform

Der eingespeiste Strom muss nach § 21 b EEG einer Veräußerungsform zugeordnet werden. Für die EEG-Förderdauer (Inbetriebnahmejahr eines Moduls zzgl. 20 folgende Kalenderjahre) ist allein die **Einspeisevergütung** sinnvoll, unabhängig davon, ob die Auszahlung in Anspruch genommen wird, da für die anderen Möglichkeiten ein Vertrag mit einem Direktvermarkter und für diesen teure Steuerungstechnik (Abruf der IST-Einspeisung, Fernsteuerbarkeit, § 20 Abs. 2 EEG bzw. 10 b EEG neu) erforderlich ist.

Nach Ablauf des Förderzeitraums der Module („Ü20“) besteht kein Anspruch auf Einspeisevergütung mehr. Die einzige ungeforderte Veräußerungsform, die „sonstige Direktvermarktung“, setzt aber die o.g. teure Steuerungstechnik voraus und verursacht damit weit über dem Wert des Stroms liegende Kosten.

Deshalb kann man dem Nutzer eines Steckersolargeräts, dessen Module älter als zwanzig Jahre sind, nur empfehlen, „pro forma“ weiterhin die Einspeisevergütung zu wählen, damit der Strom dem Bilanzkreis des Netzbetreibers zugeordnet und der Aufwand der Alternativen vermieden wird.

Soweit der Netzbetreiber hierauf reagiert und Anforderungen stellt (Änderung auf Volleinspeisung, Einbau entsprechender Messtechnik) kann der Steckersolar-Nutzer sich auf das Diskriminierungsverbot nach Art. 21 Abs. 2 lit a) der novellierten Erneuerbare-Energien-Richtlinie der EU (EE-RL) berufen, Monierungen einfach ignorieren sowie Änderungen der Messstelle durch den Messstellenbetreiber verweigern. Die Rechtsfolge – Entfall der Förderung – trifft ihn nicht.

Sinnvoll wäre es, wenn ausgeforderte Anlagen bis zu einer gewissen Größe weiterhin ohne neue Anforderungen an die Messtechnik für die **Überschusseinspeisung** eine (geringe) Vergütung durch den Netzbetreiber erhielten. Für Steckersolargeräte wäre es sogar ausreichend, wenn die Vergütung null wäre, aber auch keine Messung erfolgen müsste.

Im **Entwurf der EEG-Novelle 2021** nunmehr ein **Vergütungsanspruch für Ü-20 – Anlagen** vorgesehen, jedoch unter der **Voraussetzung, dass entweder eine Volleinspeisung erfolgt oder ein (teures) intelligentes Messsystem (iMSys) eingebaut wird**. Beide Optionen ergeben für Steckersolargeräte keinen Sinn und sind wohl als **diskriminierend** im Sinne des Art. 21 Abs 2 lit. a) der novellierten EE-Richtlinie der EU (EE-RL) einzustufen.

Sinnvoll wäre es, wenn die im Entwurf unter Ziff. 15 lit. b) enthaltene Regelung zusätzlicher Voraussetzungen – jedenfalls für Steckersolargeräte – entfielen.

Wenn die Novelle in Kraft tritt, ohne dass dies noch korrigiert wird, sollte der Nutzer eines Ü-20-Steckersolargerätes weiterhin die Überschusseinspeisung wählen, ohne ein iMSys installieren zu lassen, und sich auf das Diskriminierungsverbot der EE-RL berufen.

3. EEG-Umlage

Der vor Ort selbstverbrauchte oder an Letztverbraucher gelieferte Strom ist grundsätzlich EEG-umlagepflichtig. Wegen der Anlagengröße und des sicher unter 10 MWh liegenden Ertrages ist die **Eigenversorgung in unmittelbarer Nähe der Anlage**

(im selben Gebäude) **während der Förderdauer** aber nach § 61 a Nr. 4 von der EEG-Umlage befreit. Auch die der Erhebung der Umlage dienenden Meldepflichten entfallen.

Voll umlagepflichtig ist jedoch der Verbrauch des PV-Stroms außerhalb der unmittelbaren räumlichen Nähe und der Verbrauch des PV-Stroms durch Dritte, es sei denn er erfolgt auf demselben Gelände, ist geringfügig und wird üblicherweise nicht abgerechnet. Diese Voraussetzungen und Abgrenzungen sind unbestimmt. **Eine Umlagepflicht mit völlig außer Verhältnis zu den zu zahlenden Beträgen stehenden Mess- und Meldepflichten kommt z.B. bei Verbrauch in einem räumlich abgetrennten Nachbargebäude oder bei Anschluss des Elektroautos eines Dritten in Betracht.**

Sinnvoll wäre ein Entfall der umständlichen Ausnahmeregelungen zugunsten einer generellen Betrachtung des Verbrauchs innerhalb der Kundenanlage als Eigenversorgung, die bei Anlagen bis 30 kW Nennleistung generell umlagefrei bleiben sollte (vgl. Art. 21 Abs. 3 c EE-RL). Solange eine solche Änderung nicht erfolgt, ist es ratsam, die o.g. Ausnahmen möglichst zu bejahen und sich notfalls auf das Diskriminierungsverbot und Art. 21 Abs. 3 der novellierten Erneuerbare-Energien-Richtlinie der EU (EE-RL) zu berufen.

4. Registrierung im Marktstammdatenregister

Zu jeder EEG-Anlage muss eine Registrierung im Marktstammdatenregister (MaStR) erfolgen, § 6 Abs. 3 EEG i.V.m. § 5 MaStRV. Auch die Mitteilung von relevanten Änderungen über das von der Bundesnetzagentur vorgehaltene Internet-Portal (marktstammdatenregister.de) ist vorgeschrieben.

Dies sollte nach geltendem Recht eingehalten werden, obwohl die im EEG vorgesehenen Sanktionen (Suspendierung der Förderung) den Anlagenbetreiber nicht treffen, da die entsprechende Bescheinigung und Registernummer in verschiedensten Prozessen Anwendung finden.

Sinnvoll wäre es, Steckersolargeräte aus Bagatellgründen von der Registrierungspflicht und den entsprechenden Prozessen auszunehmen, indem die Definition der EEG-Anlage in § 2 Nr. 3 MaStRV auf Einheiten im Sinn von Nr. 4 begrenzt wird („EEG-Anlage“ jede Einheit, die nach der für sie maßgeblichen Fassung des EEG eine Anlage ist.). Denn Einheiten sind definitionsgemäß nur ortsfeste Anlagen. Steckersolargeräte sind zwar Anlagen nach dem EEG, aber nicht ortsfest.

Anhang

Vergleich EEG 2017 mit EEG 2021 (Kabinettsentwurf vom 23.9.2020) und Änderungsvorschläge

Thema / §	EEG 2017 (aktuell)	EEG 2021 (neu)	Änderungsbedarf*
EEG-Anlage, § 3 Nr. 1	Ja	Ja	
Anspruch auf Netzanschluss § 8	§ 8, § 11 Ja (für Einspeisewillige)	Ja (für Anschlussbegehrende)	
Meldepflicht beim Netzbetreiber, § 19 Abs. 3, NAV			Nur für Anlagen, keine Erzeugungsgeräte bis 1 kVA in Endstromkreisen
Anspruch auf Einspeisevergütung	Ja (bei Erfüllen der 70%-Regel)	Ja (ohne iMSys)	
Technische Vorgaben (§ 9 Abs. 1 EEG 2017)	Ja, 70%-Regel	jegliche Vorgaben nur für Anlagen über 1 kW (Neuregelung des § 9)	
Ü20-Solarmodule	Sonstige Direktvermarktung (nicht praktikabel)	Überschusseinspeisung mit iMSys (nicht praktikabel)	Einspeisevergütung ohne technische Vorgaben (Überschusseinspeisung mit Zweirichtungszähler mMe)
EEG-Umlage auf Eigenverbrauch	nein	nein	
EEG-Umlage auf sonstigen Verbrauch vor Ort (durch Dritte)	ja	ja	Entfallen
Ü20: EEG-Umlage auf Eigenverbrauch	Ja (zusätzlicher Erzeugungszähler nötig, nicht umsetzbar)	Ja (zusätzlicher Erzeugungszähler nötig, nicht umsetzbar)	Entfallen, Umsetzung der Bagatellregelung (EEG 2017 bis 10 kW, EEG 2021 Entwurf bis 20 kW) auch für Ü20-Anlagen
Marktstammdatenregister	Ja	Ja	Entfallen, Meldepflicht erst über 1 kW oder Meldung durch Netzbetreiber (nicht Anlagenbetreiber)

*) soweit Felder leer sind, Übernahme der Änderungen durch EEG-2021-Kabinettsentwurf